

NBS-BT

abellio 

ABELLIO Rail NRW GmbH
Betriebsstandort Hagen
Eckeseyer Straße 110
58089 Hagen



**Nutzungsbedingungen für
Serviceeinrichtungen –
Besonderer Teil
(NBS-BT)**

Hagen, den 07.03.2013

genehmigt von:

Gültig ab 01.07.2013
Veröffentlicht zur Stellungnahme am 18.03.2013

Ronald R. F. Lünser
Eisenbahnbetriebsleiter

Verteiler: Eisenbahnbetriebsleiter
Stellvertreter des EBL
Leiter Betriebsmanagement
Leiter Instandhaltungsmanagement
Leiter Verkehrsmanagement
Dritte mit Aufgaben im Bahnbetrieb

Persönlich zuzuleiten: **Zugangsberechtigte**

Berichtigungen:

Nummer der Berichtigung:	gültig ab:	berichtigt am:	berichtigt von:

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1 Ergänzungen zu / Abweichungen von den NBS-AT	6
1.1 Inkrafttreten und Stellungnahme zu Änderungen	6
1.2 Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis (Ziffer 2.3 NBS-AT)	6
1.3 Fahrzeuganforderung (Ziffer 2.4 NBS-AT)	6
1.4 Sicherheitsleistung (Ziffer 2.5 NBS-AT).....	6
1.4.1 Höhe der Sicherheit	7
1.4.2 Leistungsverweigerungsrecht	7
1.4.3 Abwendung der Sicherheit.....	7
1.5 Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen (Ziffer 3.2 NBS-AT).....	7
1.5.1 Allgemeines	7
1.5.2 Antragsinhalt.....	7
1.5.3 fehlende/ untaugliche Angaben	7
1.5.4 Antragsänderung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.6 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens (Ziffer 3.3 NBS-AT)	8
1.7 Zu Ziffer 4.4 NBS-AT	8
1.8 Haftung (Ziffer 6.1 NBS-AT)	8
2 Infrastrukturbeschreibung der Betriebsanlagen nebst Zugangsbedingungen	8
2.1 Übersicht vorhandener Betriebsanlagen	8
2.2 Betriebsstandort Hagen.....	9
2.2.1 Charakter der Anlagen.....	9
2.2.2 Lage der Serviceeinrichtung	9
2.2.3 Beschreibung der örtlichen Infrastruktur	9
2.2.3.1 Gleisanlagen im Außenbereich	9
2.2.3.2 Hallenkomplex 1/3/4.....	11
2.2.3.3 Halle 2 (Kleine Werkstatthalle einschließlich Werkstattausstattung)	12
2.2.3.4 Lagergebäude	13
2.2.3.5 Verwaltungsgebäude	13
2.2.3.6 Außenseitige Versorgungseinrichtungen für Schienenfahrzeuge.....	14
2.2.3.7 Zugangs- und Aufstellflächen straßenseitig	14
2.2.4 Einschränkung des Fahrzeugspektrums.....	14
2.3 Betriebsstandort Iserlohn-Letmathe	15
2.3.1 Charakter der Anlagen.....	15
2.3.2 Lage der Serviceeinrichtung	15
2.3.3 Beschreibung der örtlichen Infrastruktur	15
2.3.3.1 Gleisanlagen im Außenbereich	16
2.3.3.2 WC-Ver- und Entsorgungsstation.....	16
2.3.3.3 Sozialgebäude in Containerbauform	16
2.3.3.4 Zugangs- und Aufstellflächen straßenseitig	16
2.4 Betriebsstandort Siegen	16
2.4.1 Charakter der Anlagen.....	17
2.4.2 Lage der Serviceeinrichtung	17
2.4.3 Beschreibung der örtlichen Infrastruktur	17
2.4.3.1 Gleisanlagen im Außenbereich	17
2.4.3.2 WC-Ver- und Entsorgungsstation.....	17
2.4.3.3 Sozialgebäude in Containerbauform	17
2.4.3.4 Zugangs- und Aufstellflächen straßenseitig	17
3 Entgeltgrundsätze	18

3.1 Allgemeines.....	18
3.2 Laufzeitrabatt	18
3.3 Umsatzsteuer	19
3.4 Anreizsystem.....	19
3.4.1 Grundsätze	19
3.4.2 Verantwortung durch keine Partei.....	19
3.4.3. Anreizsystem bei technisch-bedingter Nichtverfügbarkeit	19
3.4.4 Anreizsystem bei betrieblich-bedingter Nichtverfügbarkeit	20
3.5 Berücksichtigung von Investitionen Dritter	20
3.6 Besonderes Entgelt für Leistungen außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten.....	20
3.7 Stornierungsentgelte (Ziff. 4.1.2 NBS-AT).....	21
3.8 Zahlungsverzug.....	21
3.9 Mahngebühren	21
Anlage: Antragsvordruck zur Nutzung von Serviceeinrichtungen	21

Abkürzungsverzeichnis

ABI.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ABRN	Abellio Rail NRW GmbH
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BdS	Betreiber der Serviceeinrichtung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EBHaftpfIVO	Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung
EBO	Eisenbahnbau- und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Schifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
KonVEIV	Konventioneller-Verkehr-Eisenbahn- Interoperabilitätsverordnung
Ls	Lichtsignal
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
NBS-PT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Preislicher Teil
NL	Nutzlänge
Nr.	Nummer
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SiBe	Sicherheitsbescheinigung
SOK	Schienenoberkante
TEIV	Transeuropäische Eisenbahn Interoperabilitätsverordnung
TfV	Triebfahrzeugführerscheinverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
VzG	Verzeichnis örtlich zulässiger Geschwindigkeiten
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

1 Ergänzungen zu / Abweichungen von den NBS-AT

1.1 Inkrafttreten und Stellungnahme zu Änderungen

Zu den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der ABRN können Zugangsberechtigte einen Monat nach Veröffentlichung auf der Internetpräsenz http://www.abellio.de/rail/abellio_rail_nrw/werkstattstandort.php Stellung nehmen. Das Datum der Veröffentlichung ist auf dem Titelblatt angegeben.

Die Stellungnahme ist schriftlich per Post zu richten an:

Abellio Rail NRW GmbH
Frau Dr. Sigrid Deichmüller
Prokuristin
Bredeneyer Str. 2
45133 Essen

Erachtet ABRN die eingehende Stellungnahme von Zugangsberechtigten als zutreffend, werden die beabsichtigten Nutzungsbedingungen entsprechend angepasst.

Änderungen werden im Internet unter folgender Internetadresse bekannt gegeben:

http://www.abellio.de/rail/abellio_rail_nrw/werkstattstandort.php

Nach Ablauf der Stellungnahmefrist wird die Bundesnetzagentur vom Betreiber der Serviceeinrichtung über die beabsichtigte Inkraftsetzung der Nutzungsbedingungen informiert. Gemäß § 14e Abs. 2 Nr. 2 AEG treten die Nutzungsbedingungen dann nach Ablauf der Prüffrist der Bundesnetzagentur in Kraft.

1.2 Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis (Ziffer 2.3 NBS-AT)

Ergänzend zu Ziff. 2.3.1 NBS-AT müssen folgende Anforderungen an das Personal erfüllt sein:

- Mitführen des eigenen räumlich, zeitlich und von der Klasse her gültigen Eisenbahnfahrzeugführerscheins einschließlich Beiblatt, auf welchem das vom Mitarbeiter bewegte Triebfahrzeug eingetragen ist und ggf.
- Mitführen eines Nachweises der Einweisung in die SbV der ABRN; alternativ ist eine schriftliche Vorlage (Brief, Fax, Scan per E-Mail) des Nachweises für alle betreffenden Personale des Zugangsberechtigten vor erstmaligen Nutzungsbeginn möglich.

Werden Fahrzeuge von einem Triebfahrzeugführer ohne Einweisung in die SbV der ABRN bewegt, so ist ein entsprechend ortskundiger Lotse erforderlich.

1.3 Fahrzeuganforderung (Ziffer 2.4 NBS-AT)

Im Einzelnen muss nachgewiesen werden, dass die Fahrzeuge folgende Anforderungen erfüllen:

- Vorlage einer Zulassungsbescheinigung (in Kopie)
- Vorlage aktueller und ordnungsgemäßer Instandhaltungsnachweise (in Kopie) bzw. bei aufgelaufenen Fristen einer Lauffähigkeitsbescheinigung (im Original)

1.4 Sicherheitsleistung (Ziffer 2.5 NBS-AT)

Ergänzend zu Ziff. 2.5 NBS-AT werden folgende Regelungen getroffen:

1.4.1 Höhe der Sicherheit

ABRN verlangt für ihre Leistungen gegenüber dem Zugangsberechtigten bzw. des von ihm beauftragten EVU gemäß Ziff. 2 NBS-AT eine angemessene Sicherheitsleistung im Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit (vgl. Ziff. 2.5 NBS-AT) des EVU bestehen. Angemessen ist eine im Voraus zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von einem Monatsentgelt. Die Höhe der Sicherheitsleistung berechnet sich aus dem durchschnittlich im kommenden Kalendermonat auf Basis des Nutzungsantrages zu erwartenden Entgelts. Die Sicherheit kann durch übliche Sicherungsmittel gestellt werden, insbesondere durch selbstschuldnerische Bürgschaft oder Bankgarantie jeweils auf erstes Anfordern einer in der Europäischen Union ansässigen Großbank, wobei die Insolvenzsicherheit Voraussetzung für die Akzeptanz dieser Sicherheit durch ABRN ist.

1.4.2 Leistungsverweigerungsrecht

Kommt das EVU einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach, ist ABRN ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt.

1.4.3 Abwendung der Sicherheit

Das EVU kann die Sicherheit durch monatliche Vorauszahlung abwenden. Bei nicht fristgerechter Vorauszahlung kann ABRN von seinem Leistungsverweigerungsrecht bis zur Vorauszahlung Gebrauch machen.

1.5 Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen (Ziffer 3.2 NBS-AT)

1.5.1 Allgemeines

Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen müssen schriftlich und vollständig ausgefüllt vorliegen. Der Betreiber der Serviceeinrichtung prüft den vollständigen Antrag umgehend nach dessen Eingang und gibt unverzüglich ein Angebot an den Antragsteller ab bzw. teilt ihm unverzüglich mit, wenn die beantragte Nutzung nicht möglich ist.

1.5.2 Antragsinhalt

Für den Antrag soll das Antragsformular genutzt werden, das auf der Internetpräsenz

http://www.abellio.de/rail/abellio_rail_nrw/werkstattstandort.php

zum Download zur Verfügung gestellt wird. Bei einem von dem Antragsvordruck abweichenden Antrag müssen folgende Angaben mindestens angegeben werden:

- die benötigte Serviceeinrichtung bzw. Ort und Art der benötigten Serviceeinrichtung,
- die benötigten Gleisparameter (z. B. gewünschte Nutzlänge des Gleises, ein- oder zweiseitige Anbindung)
- Zweck der Nutzung
- Art und Anzahl der benötigten peripheren Anlagen,
- Angabe der gewünschten Nutzungsdauer (Datum, Uhrzeit)
- Angaben zu den zu behandelnden Fahrzeugen (z.B. Fahrzeugart, Betriebsnummer)
- Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die befugt und in der Lage sind, Erklärungen zur Lösung von möglichen Nutzungskonflikten abzugeben.

1.5.3 Fehlende/ untaugliche Angaben

Fehlende bzw. untaugliche Angaben fordert ABRN bei den vom anmeldenden EVU benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Das anmeldende EVU ist verpflichtet,

die fehlenden bzw. untauglichen Angaben innerhalb von drei Werktagen nach Aufforderung nachzuliefern. Werden die Angaben nicht innerhalb von drei Werktagen vom anmeldenden EVU nachgeliefert, ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

1.6 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens (Ziffer 3.3 NBS-AT)

Der Betreiber der Serviceeinrichtung strebt eine höchstmögliche Auslastung seiner Anlagen an. Führt ein Koordinierungsverfahren nach Ziffer 3.3 der NBS-AT nicht zu einem Ergebnis zugunsten eines Zugangsberechtigten, stellt ABRN die Nutzungsentgelte der konkurrierenden Nutzungsanfragen (über den gesamten angefragten Zeitraum) gegenüber: Es ist demjenigen Bieter Vorrang einzuräumen, bei dem sich insgesamt das höchste Regelentgelt erzielen lässt.

Führt dies ebenfalls zu keiner Konfliktlösungsmöglichkeit, so sind die beteiligten EVU aufzufordern, innerhalb von fünf Werktagen ein Entgelt anzubieten, das über dem Entgelt liegt, das auf der Grundlage der gültigen NBS-PT zu zahlen wäre. ABRN hat das Angebot des EVU, das das höchste Entgelt zu zahlen bereit ist, anzunehmen.

1.7 Zu Ziffer 4.4 NBS-AT

Ergänzend zu Ziff. 4.4 NBS-AT werden folgende Regelungen getroffen:

1.7.1 Zahlungsbedingungen/Fälligkeit

Zahlungen werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von 20 Kalendertagen nach Fälligkeit auf ein von ABRN zu bestimmendes Konto auf Kosten des EVU zu überweisen.

1.7.2 Abschlagszahlungen

Bei einem erwarteten Abrechnungsbetrag von mehr als 2.000,00 € werden vom Betreiber der Serviceeinrichtung Abschlagsrechnungen auf Basis des im laufenden Monat zu erwartenden Entgeltes gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, das Zahlungsziel beträgt 14 Tage, liegt jedoch nicht früher als am 1. Werktag des Folgemonats. So ist sichergestellt, dass der Nutzer bei Bezahlung des Abschlages nicht in Vorleistung geht.

1.8 Haftung (Ziffer 6.1 NBS-AT)

Ergänzend zu Ziffer 6.1.1 wird die Haftung wie folgt beschränkt: Die Haftung für Schäden an Schienenfahrzeugen wird auf 250.000,00 € sowie für alle übrigen Schäden auf 5 Mio. € begrenzt. Dies gilt nicht für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der jeweilige Schaden, insbesondere Personenschäden, zwingend nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen ist.

2 Infrastrukturbeschreibung der Betriebsanlagen nebst technischer Zugangsbedingungen und Personalleistungen in der Werkstatt Hagen

2.1 Übersicht vorhandener Betriebsanlagen

- Serviceeinrichtung „Betriebsstandort Hagen“
- Serviceeinrichtung „Betriebsstandort Letmathe“
- Serviceeinrichtung „Betriebsstandort Siegen“

2.2 Betriebsstandort Hagen

Anschrift:

Abellio Rail NRW GmbH
Betriebsstandort Hagen
Eckeseyer Straße 110
58089 Hagen
Tel: 02331/933 23-0
Fax: 02331/933 23-12

Öffnungszeiten: Sonntag 23:00 Uhr bis Freitag 14:30 Uhr, jeweils von 23.00 Uhr – 14:30 Uhr

2.2.1 Charakter der Anlagen

ABRN hält in unmittelbarer Nähe zum Hagener Hauptbahnhof (dort zuständiges EIU DB Netz AG) Anlagen vor, die zur Bereitstellung, Reinigung und Instandhaltung der Betriebsmittel für die Leistungserstellung des regionalen SPNV dienen („Betriebsstandort Hagen“). Ferner dient der Betriebsstandort Hagen als Personaleinsatzstelle, als Betriebsleitstelle und als Hauptverwaltung der ABRN.

Der derzeit realisierte Ausbaustandard des Betriebsstandortes Hagen orientiert sich an den aktuell erbrachten Verkehrsleistungen im Ruhr-Sieg-Netz und auf der Glückauf-Bahn, für die Elektrotriebzüge vom Typ Stadler FLIRT EMU 3 und EMU 2 sowie Dieseltriebzüge vom Typ Alstom Coradia LINT 41/H zum Einsatz kommen.

Seit Juni 2010 hält ABRN am Betriebsstandort Hagen eine moderne, zweigleisige Neubauhalle für die Instandhaltung von Regionaltriebwagen vor.

2.2.2 Lage der Serviceeinrichtung

Der Betriebsstandort ist im Bereich des Hauptbahnhofes Hagen an die DB-Infrastruktur angeschlossen. Dieser Anschluss erfolgt an der nördlichen Bahnhofsausfahrt (Fahrtrichtung Dortmund/Schwerte/Hamm) auf der westlichen Seite. Der Betriebsstandort liegt parallel zu den Hauptgleisen, beginnt an der Weiche 121 in Bahnkm 142,530 der VzG-Strecke 2400 und endet in etwa in Bahnkm 143,150 der VzG-Strecke 2400, bzw. auf Höhe des Abzweiges der Sedanstraße von der Eckeseyer Straße.

2.2.3 Beschreibung der örtlichen Infrastruktur

Der Betriebsstandort gliedert sich in folgende Bereiche:

- Gleisanlagen im Außenbereich
- Halle 1 (Abstellhalle einschließlich Außenreinigungsanlage und Werkstattausstattung)
- Halle 2 (Werkstatthalle einschließlich Werkstattausstattung)
- Halle 3 (Neue Werkstatthalle einschließlich Werkstattausrüstung)
- Halle 4 (Anbau der neuen Werkstatthalle einschließlich Lagerbereich)
- Lagergebäude
- Verwaltungsgebäude
- Außenseitige Versorgungseinrichtungen für Schienenfahrzeuge
- Zugangs- und Aufstellflächen straßenseitig

2.2.3.1 Gleisanlagen im Außenbereich

Die Gleisanlagen im Außenbereich dienen vorwiegend der Abstellung von Schienenfahrzeugen und deren Innenreinigung sowie Ver- und Entsorgung.

Der Betriebsstandort ist über die Schiene einseitig (von Süden her) an die Gleise des Hagener Hbf angeschlossen, der Abzweig von den Hauptgleisen erfolgt über die Weiche 121 (EIU: DB Netz AG) in Bahnkm 142,530 der VzG-Strecke 2400. Der Gleisanschluss der Serviceeinrichtung ist teilweise elektrifiziert und ermöglicht eine Einfahrt mit elektrischen Triebfahrzeugen. Der Betriebsstandort kann über eine Rangierfahrt von den Bahnsteiggleisen des Hagener Hbf aus erreicht werden. Dabei wird gemäß Betriebsanweisung für diesen Gleisanschluss grundsätzlich in das Gleis 1091 eingefahren. Im Gleis 1091 ist grundsätzlich vor dem W-Zeichen anzuhalten und die Leitstelle der ABRN per Mobiltelefon zu kontaktieren, bevor weitere Fahrzeugbewegungen stattfinden. Die Telefonnummer der Leitstelle ist auf einer Tafel am W-Zeichen angebracht. Die Anmeldung von Rangierfahrten in den Bereich der Serviceeinrichtung der ABRN erfolgt in der Regel über Zugfunk beim Stellwerk Hpf, welche die Leitstelle der ABRN informiert. Beim Verlassen des Bereiches der Serviceeinrichtung ist jede Fahrzeugbewegung grundsätzlich vor dem Grenzzeichen der Weiche 1126 anzuhalten und in der Regel per Zugfunk eine Rangierfahrt beim Stellwerk Hpf anzumelden. Diese wird dann über das Ls 146 I frei gegeben.

Die anschließenden Gleise 1090 und 1091 mit den Weichen 1126 und 1550 sind von der DB Netz AG im Rahmen des Anlagenpreissystems langfristig angemietet. Die Koordinierung von Rangierfahrten (ausschließlich Gleis 1091 mit Weiche 1126, welches als Einfahrtgleis dient) obliegt der ABRN als Betreiber der Serviceeinrichtung, die Vermarktung der Mitnutzung dieser Gleise obliegt der DB Netz AG.

An die Weiche 1550 schließt sich eine Gleisharfe mit zunächst drei Weichen (1551, 1552, 1553) und kurzen Gleisen mit den Nummern 1086, 1087 und 1088 an, welche vom Betreiber der Serviceeinrichtung im Rahmen eines Infrastrukturnutzungsvertrages als Zuführungsinfrastruktur bei der DB Netz AG langfristig angemietet wurde. An die östlichste Weiche der Gleisharfe (1553) schließt sich östlich das ca. 100 m lange Gleis 1093 an, welches sich an den Weichen 1554 und 1556 erneut verzweigt. Die Koordinierung von Rangierfahrten auf der Zuführungsinfrastruktur obliegt der ABRN.

Die Grenze zur Serviceeinrichtung der ABRN befindet sich für die Gleise 1086, 1087 und 1088 in der Flucht der Hallentore der Halle 1 (Bahnkm 142,915 der VzG-Strecke 2400) – zugleich Ende der Oberleitung aus Richtung Hagen Hbf - sowie für die Gleise 1089 und 1092 an der ersten Schwelle der Weiche 1555 (ca. Bahnkm 142,915 der VzG-Strecke 2400), welche an die o. g. Weiche 1554 anschließt und in die Gleise 1089 und 1092 mündet. Eine weitere Grenze zur Serviceeinrichtung der ABRN befindet sich an den beiden Enden der Weiche 1556 mit Beginn der Gleise 1094 und 1095 (ca. Bahnkm 143,075 der VzG-Strecke 2400).

Die Gleise 1086 (NL ca. 90 m in Halle 1 und NL ca. 50 m in Halle 4), 1087 (NL ca. 90 m in Halle 1) und 1088 (NL ca. 90 m in Halle 1 und NL ca. 90 m in Halle 3) sind im Bereich der Serviceeinrichtung vollständig überdacht. Das Gleis 1089 liegt teilweise im Freien und weist hier eine Nutzlänge von ca. 50 m auf, anschließend geht dieses Gleis in die Halle 3 über, hier steht eine Nutzlänge von ca. 90 m zur Verfügung. Das Gleis 1092 liegt im Freien und weist eine Nutzlänge von ca. 50 m auf. Die Gleise 1094 und 1095 haben jeweils eine Nutzlänge von ca. 80 m (davon ca. 35 m überdacht in der Halle 2).

Alle Gleise der Serviceeinrichtung sind – abgesehen von Weichengegenbögen - ohne oder mit sehr geringen Radien trassiert. Die zulässige maximale Achslast beträgt 22,5 t, entsprechend der DB-Streckenklasse D 4.

Die Gleise 1089 und 1092 sind im Freigelände mit einer durch Straßenfahrzeuge überfahrbaren Asphaltoberfläche ausgestattet.

2.2.3.2 Hallenkomplex 1/3/4

Der Hauptbereich der Werkstatt besteht aus einem Hallenkomplex mit drei baulich verbundenen Hallen unterschiedlicher Größe:

1. Halle 1: Alter Gebäudeteil (südlicher Teil des Komplexes)
2. Halle 3: Neuer Gebäudeteil (nördlicher Teil des Komplexes)
3. Halle 4: Anbau des neues Gebäudeteils

Halle 1:

Die Halle 1 ist eine rund 115 m lange und ca. 15 m breite Abstellhalle mit drei Gleisen: 1086, 1087 und 1088. Die Nutzlänge der Gleise beträgt jeweils maximal 100 m, wobei aus Gründen des Arbeitsschutzes eine gestaffelte Fahrzeugaufstellung vorgeschrieben ist, wenn an den Fahrzeugen Instandhaltungsarbeiten erbracht werden, d.h. es dürfen nicht zwei Fahrzeuge parallel stehen.

Gleis 1086 ist im südlichen Bereich mit einer Durchfahr-Außenreinigungsanlage des Herstellers Christ/SVG einschließlich gemäß Wasserhaushaltsgesetz vorgeschriebenen beschichtetem Betonboden ausgestattet und verfügt über eine Innengrube auf ca. 60 m Länge. Die Grube dient zum Auffangen und Abführen des Abwassers der Waschanlage und ist daher für Unterflurarbeiten an den Fahrzeugen nicht geeignet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Außenreinigungsanlage bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt nicht nutzbar ist.

Gleis 1087 verfügt im nördlichen Bereich über eine ca. 70 m lange Innengrube, welche mit Zugangstreppe und Beleuchtung ausgestattet ist und für Wartungsarbeiten an den Fahrzeugen genutzt werden kann. Bei Bedarf und auf Kosten des Nutzers kann die Grube durch Rückbau einer Abdeckung auf maximal 100 m verlängert werden.

Gleis 1088 ist ebenerdig ohne Grube angeordnet. An definierten Punkten wurde der Hallenboden durch die Einbringung von massivem Stahlbeton so ertüchtigt, dass die Aufstellung und der Betrieb einer Hebebockanlage mit maximal 12 Hebeböcken (Traglast jeweils 16 t) möglich ist.

Im gesamten alten Gebäudeteil wurde das Niveau des Hallenbodens mit Asphalt bzw. Stahlbeton soweit angehoben, dass er auf Höhe der Schienenkopfoberkante endet und mit Flurförderfahrzeugen, Pkw und kleinen Lkw befahren werden kann. Da die Grubenüberfahrten in Gleis 1086 und 1087 zum Teil aus Holz ausgeführt sind, ist die Masse der überfahrenden Fahrzeuge in diesen Bereichen jedoch stark eingeschränkt.

Die gesamte Halle 1 ist nicht isoliert und größtenteils nicht geheizt, es ist daher im Innenraum in der Regel von Außentemperaturen auszugehen. Neben Gleis 1088 befinden sich vier Arbeitscontainer, die über eine zentrale Heizungsanlage versorgt werden. Diese Arbeitscontainer werden zurzeit vollständig von ABRN selbst genutzt.

Für Dacharbeiten auf den Fahrzeugen in Gleis 1087 sind eine mobile zweiteilige Dacharbeitsbühne und ein deckenbefestigtes Seilsicherungssystem vorhanden. In Gleis 1086 steht eine einteilige Portaldacharbeitsbühne zur Verfügung.

Im alten Gebäudeteil sind acht Einspeisepunkte für die externe Spannungsversorgung der Fahrzeuge (230 V oder 400 V) vorhanden, ferner bestehen an den Hallenwänden mehrere Zapfstellen für Druckluft. Das Druckluftnetz wird durch einen separat stehenden Kompressorcontainer mit Lufttrocknungsanlage versorgt.

In der Halle 1 befindet sich ein Handwaschbecken, weitere sanitäre Einrichtungen befinden sich im gegenüber liegenden Verwaltungsgebäude.

Halle 3:

Die nördlich an die Halle 1 anschließende Halle 3 umfasst eine rund 100 m lange und ca. 15 m breite Werkstatthalle mit zwei Gleisen: 1088 und 1089.

Die Gleise 1088 und 1089 sind auf der gesamten Länge mit einem Hallenbrückenkran (maximale Traglast 13,5 t) überspannt.

Gleis 1088 ist als Messgleis ausgeführt. Das Gleis hat keine Arbeitsgrube, ist jedoch an definierten Stellen mit abdeckbaren Bodenvertiefungen ausgestattet, die den Einsatz einer - beim Betreiber der Serviceeinrichtung - vorhandenen mobilen Radsatzwaage ermöglichen. Auf diesem Gleis ist somit das Verwiegen von Fahrzeugen möglich. Es ist ferner mit einer flurverfahrbaren Hebebockanlage (8 x 16 t und 4 x 25 t) ausgestattet, die entsprechend des anzuhebenden Fahrzeuges in der Halle ausgerichtet werden kann.

Gleis 1089 ist aufgeständert und mit Seitengruben ausgestattet, die an definierten Stellen mit abnehmbaren bzw. verschiebbaren Gitterrosten ausgestattet ist, um einen seitlichen Zugang zum Fahrzeug auf dem Niveau SOK + 1,50 m zu ermöglichen. An diesem Gleis gibt es zwei Dachaufstiege und ein Personensicherungssystem, wodurch das Arbeiten in 3 Ebenen möglich ist.

Halle 4:

Parallel zur Halle 1 liegt die Halle 4 als seitlicher Anbau mit einer Gesamtlänge von rund 100 m und einer Breite von ca. 7 m. Diese Halle verfügt über ein isoliertes Dach, die Außenwand und der Boden sind jedoch nicht isoliert, eine Heizung ist nicht vorhanden. Im Winter ist davon auszugehen, dass Innentemperaturen von weniger als 18 Grad vorherrschen.

In dieser Halle liegt das Gleis 1086, das somit räumlich von den anderen beiden Gleisen der Halle 3 durch eine Zwischenwand getrennt ist. Es ist auf den vorderen ca. 50 m mit einer Arbeitsgrube einschließlich Beleuchtung versehen. Im hinteren Bereich befindet sich das Ersatzteillager.

2.2.3.3 Halle 2 (Kleine Werkstatthalle einschließlich Werkstattausstattung)

Die Halle 2 umfasst zwei Gleise (1094 und 1095) mit jeweils ca. 35 m Nutzlänge, wobei aus Gründen des Arbeitsschutzes eine gestaffelte Fahrzeugaufstellung vorgeschrieben ist, d.h. es dürfen nicht zwei Fahrzeuge parallel stehen.

Gleis 1094 verfügt über eine ca. 30 m lange Innengrube, welche mit seitlicher Zugangstreppe und Beleuchtung ausgestattet ist und für Wartungsarbeiten an den Fahrzeugen genutzt werden kann. Die Arbeitsgrube ist mit einer Auffangwanne für aus den Fahrzeugen abtropfende Flüssigkeiten wie z.B. Öle ausgestattet.

In der Halle 2 ist ein beide Gleise auf gesamter Länge überspannender elektrischer Portalkran vorhanden (Tragkraft maximal 1.600 kg). Das Absetzen von Lasten auf dem Betonboden neben Gleis 1094 ist möglich. Die beiden Hallengleise sind im vorderen Bereich zusätzlich mit einem Portalkran (Tragkraft maximal 16 t) ausgestattet, der aus Arbeitsschutzgründen allerdings nicht gleichzeitig mit dem anderen Portalkran betrieben werden darf. Zusätzlich befindet sich zwischen den beiden Gleisen ein Schwenkkran (Tragkraft maximal 1 t). Der Hallenboden wurde im Bereich von Gleis 1094 partiell so ertüchtigt, dass eine Hebebockanlage (4 x 25 t) eingesetzt werden kann. Hebebockanlage, 16 t-Portalkran und Schwenkkran wurden vom aktuellen Mieter der Halle vorübergehend eingebracht und befinden sich nicht im Eigentum des Betreibers der Serviceeinrichtung.

In der gesamten kleinen Werkstatthalle wurde der Hallenboden mit Betonplatten bzw. Asphalt soweit angehoben, dass er größtenteils auf Höhe der Schienenkopfoberkante endet und mit Flurförderfahrzeugen, Pkw und kleinen Lkw befahren werden kann. Hierzu wurde von der Südseite her eine Rampe für Straßenfahrzeuge in die Halle hinein angelegt. Seitlich der Gleise bestehen Lagermöglichkeiten, stellenweise ist die Halle mit einem Schwerlastregalsystem ausgestattet.

Die gesamte kleine Werkstatthalle wurde im Jahr 2011 isoliert und mit einer Gasdunkelstrahlerheizung ausgestattet.

In der kleinen Wagenhalle befinden sich zwei Einspeisepunkte für die externe Spannungsversorgung der Fahrzeuge (230 V oder 400 V/max. 32 A) sowie mehrere 230 V/16 A-Steckdosen für einfache elektrische Arbeitsgeräte. Ferner sind ein Handwaschbecken mit kaltem und warmem Wasser sowie eine Kaltwasser-Zapfstelle vorhanden. In der Halle steht ein Container als Büro- und Aufenthaltsraum zur Verfügung.

Die kleine Werkstatthalle ist derzeit im Rahmen eines langfristigen Mietvertrages bis zum Jahr 2021 an einen Nutzer vermietet, eine Mitnutzung setzt daher freie Kapazitäten in der Nutzung durch den Mieter und eine einvernehmliche Abstimmung mit dem Mieter voraus.

2.2.3.4 Lagergebäude

Das Lagergebäude verfügt über zwei separate Lagerräume, zwei Sozialraumbereiche und ein Büro mit einer Gesamtfläche von ca. 250 qm. Das Gebäude ist mit einer Wärmedämmverbundfassade (Baujahr 2008), einem neuen isolierten Dach und partiell neuen Kunststofffenstern ausgestattet und wird vollständig beheizt. Ab dem Jahr 2013 ist ein Umbau zum Bürogebäude vorgesehen. Das Gebäude wird derzeit – mit Ausnahme eines langfristig vermieteten Sozialbereiches – vollständig für den Eigenbedarf benötigt, für Nutzer der Serviceeinrichtung stehen in diesem Gebäude leider keine Flächen zur Verfügung.

2.2.3.5 Verwaltungsgebäude

Das Verwaltungsgebäude verfügt über zwei Etagen mit ca. 300 qm Büroflächen/Sozialräumfläche und einen Keller mit ca. 75 qm Nutzfläche. Das Verwaltungsgebäude dient als Personaleinsatzstelle, als Betriebsleitstelle und als Hauptverwaltung der ABRN. Gleichzeitig sind hier Sozialräume für das Werkstattpersonal untergebracht. Das Gebäude wird derzeit vollständig für den Eigenbedarf benötigt, für Nutzer der Serviceeinrichtung stehen in diesem Gebäude leider aus Kapazitätsgründen keine Büroflächen zur Verfügung. Die stundenweise Anmietung von Besprechungs- und Schulungsräumen ist bei freien Kapazitäten und rechtzeitiger Abstimmung möglich. Die

Mitnutzung der WC-Anlagen im Erdgeschoß des Gebäudes kann ebenfalls vereinbart werden.

2.2.3.6 Außenseitige Versorgungseinrichtungen für Schienenfahrzeuge

Im Außenbereich sind folgende Versorgungseinrichtungen für Schienenfahrzeuge vorhanden:

- Diesel-Tankstelle mit Zapfsäule und Auffangwanne
- 2 Elektranten (230 V/16 A) im Bereich der Diesel-Tankstelle
- WC-Ver- und Entsorgungsstation

Die Diesel-Tankstelle ist in Gleis 1094 vor der kleinen Werkstatthalle angeordnet und verfügt über einen 20.000 l-Überflur-Vorratstank, eine Betankungsplatte einschließlich Wannensystem im Gleis, eine Zapfsäule sowie eine Beleuchtungsanlage. Aufgrund der Lage der Diesel-Tankstelle vor der kleinen Werkstatthalle ist die Länge der zu betankenden Fahrzeuge (in Abhängigkeit von der Lage des Tankeinfüllstutzens am Fahrzeug) eingeschränkt.

Die beiden Elektranten (230 V/16A) sind so angeordnet, dass jeweils ein Fahrzeug in Gleis 1094 und ein Fahrzeug in Gleis 1095 versorgt werden kann.

Die Ver- und Entsorgungsstation befindet sich im Bereich der Weiche 1551 an der Zuführungsinfrastruktur zur Serviceeinrichtung und wurde per Gestattungsvertrag auf dem Gelände der DB Netz AG errichtet. Betreiber dieser Station ist jedoch die ABRN. Die Ver- und Entsorgungsstation (Hersteller: Vogelsang) ermöglicht über normierte Camlock-Anschlüsse die Entsorgung von fahrzeugseitigen WC-Abwassertanks und die Auffüllung der fahrzeugseitigen Frischwassertanks. Die Anlage ist an das öffentliche Trinkwassernetz und per Druckleitung an die öffentliche Kanalisation angeschlossen und verfügt über eine Desinfektionsanlage für das Frischwasser.

2.2.3.7 Zugangs- und Aufstellflächen straßenseitig

Das Gelände des Betriebsstandortes ist über eine eigene Zufahrt von der Eckeseyer Straße her zu erreichen. Die Befahrbarkeit ist für PKW und LKW bis maximal 40 t Gesamtgewicht und maximal 18 m Gesamtlänge ausgelegt.

Die Umgebungsflächen der Halle inklusive der Hallen-Toreinfahrten und der Parkplätze sind asphaltiert und mit Lkw überfahrbar, Näheres regelt die örtliche Verkehrsbeschilderung. Die Nutzung der auf dem Werkshof vorhandenen Parkplätze bedarf aufgrund der beschränkten Anzahl einer vorherigen Abstimmung mit dem Betreiber der Serviceeinrichtung.

2.2.4 Einschränkung des Fahrzeugspektrums

Entsprechend der aktuellen Genehmigungssituation und insbesondere hinsichtlich des Brandschutzkonzeptes können derzeit in den Serviceeinrichtungen der Abellio Rail NRW GmbH keine Gefahrgutfahrzeuge behandelt werden. Ein entsprechender Umbau ist auf Wunsch des Nutzers und auf Kosten des Nutzers aber im Rahmen der betrieblichen Voraussetzungen möglich.

Aufgrund der verfügbaren Gleislänge ist ferner die Behandlung von Fahrzeugen mit einer Gesamtlänge von mehr als 100 m nicht möglich.

2.2.5 Personalleistungen in der Werkstatt Hagen

Die Mitarbeiter der Werkstatt Hagen sind für die betriebsnahe Instandhaltung an folgenden modernen SPNV-Triebzügen ausgebildet:

- Alstom LINT 41/H (Baujahre 2005 und 2013)
- Stadler FLIRT EMU 2 und EMU 3 (Baujahr 2007)

Die betriebsnahe Instandhaltung umfasst die Durchführung regulärer Inspektionen/ Fristen gemäß den Instandhaltungsplänen der Fahrzeughersteller einschließlich der Instandhaltung von Zugsicherungs- und Zugfunktanlagen. Darüber hinaus wird bei Bedarf der Tausch von Komponenten (z.B. Drehgestelle, Achsen, Stromabnehmer, Kupplungen, Powerpacks, Getriebe) durchgeführt, deren Überholung/Aufarbeitung bzw. Reparatur in der Regel bei externen Partnern stattfindet.

Weiterhin finden bei Bedarf Reparaturen von komfortrelevanten Fahrzeugausstattungen (z.B. Sitze, Innenverkleidungen, Beleuchtung, WC-Systeme) statt. Je nach Art der Reparatur wird auch hierbei zum Teil mit externen Partnern zusammen gearbeitet.

Weitergehende Qualifikationen für die Instandhaltung anderer als der genannten SPNV-Triebzüge sowie von Lokomotiven oder Reisezug- und Güterwagen sind derzeit beim Personal nicht vorhanden. Da der Personalbestand quantitativ für die reguläre Instandhaltung der Bestandsflotte am Standort Hagen ausgelegt ist, können nur geringe Restkapazitäten kurzfristig im Rahmen der externen Vermarktung angeboten werden.

2.3 Betriebsstandort Iserlohn-Letmathe

Anschrift:

Abellio Rail NRW GmbH
Betriebsstandort Letmathe
Bahnhofstraße 12 Z
58636 Iserlohn

(Bitte beachten: keine Postanschrift! Postanschrift: siehe Betriebsstandort Hagen)

Öffnungszeiten: Montag – Sonntag, jeweils 2.00 bis 5.00 Uhr

2.3.1 Charakter der Anlagen

ABRN hält im Bahnhof Letmathe (dort zuständiges EIU DB Netz AG) Anlagen vor, die zur Ver- und Entsorgung der Betriebsmittel für die Erbringung des regionalen SPNV dienen (Betriebsstandort Letmathe). Ferner dient der Betriebsstandort Letmathe als Personaleinsatzstelle. Der derzeit bestehende Ausbaustandard des Betriebsstandortes Letmathe orientiert sich an den aktuell erbrachten Verkehrsleistungen im Ruhr-Sieg-Netz, für die Elektrotriebzüge vom Typ Stadler FLIRT EMU 3 und EMU 2 zum Einsatz kommen.

2.3.2 Lage der Serviceeinrichtung

Der Betriebsstandort befindet sich direkt am Gleis 1 des Bahnhofs Letmathe am südlichen Bahnsteig und liegt zwischen Bahnsteig und der Straße „Bahnhofstraße“.

2.3.3 Beschreibung der örtlichen Infrastruktur

Der Betriebsstandort gliedert sich in folgende Bereiche:

- Außen-Gleisanlagen
- WC-Ver- und Entsorgungsstation
- Sozialgebäude in Containerbauform

- Zugangs- und Aufstellflächen straßenseitig

2.3.3.1 Gleisanlagen im Außenbereich

Die Gleisanlagen im Außenbereich dienen der Abstellung von Schienenfahrzeugen sowie deren Reinigung und Ver- und Entsorgung.

Der Betriebsstandort ist über die Schiene zweiseitig an die Gleise des Letmather Bahnhofs angeschlossen und liegt direkt am Bahnsteiggleis 1. Das Gleis 1 stellt das betriebliche Ende des aus Iserlohn kommenden Streckengleises (EIU: DB Netz AG) dar, gleichzeitig kann das Gleis 1 über die Weichenverbindung 175/176 von der Hauptstrecke Siegen – Hagen (EIU: DB Netz AG) aus angefahren werden. Der Betriebsstandort kann über eine Rangierfahrt von den Bahnsteiggleisen des Letmather Bahnhofs aus oder als Zugfahrt aus Iserlohn erreicht werden. Die Anmeldung von Rangierfahrten in den Bereich der Serviceeinrichtung der ABRN erfolgt in der Regel über Zugfunk beim DB-Stellwerk Hohenlimburg. Beim Verlassen des Bereiches der Serviceeinrichtung ist grundsätzlich vor dem Signal N101 anzuhalten und eine Fertigmeldung an das Stellwerk Hohenlimburg abzugeben.

Die Verfügbarkeit der Gleisinfrastruktur, wie z. B. die Besetzung von Stellwerken, ist von dem Zugangsberechtigten direkt mit der DB Netz AG abzustimmen.

2.3.3.2 WC-Ver- und Entsorgungsstation

Die Ver- und Entsorgungsstation befindet sich direkt am Bahnsteiggleis 1, ca. 40 m vom südlich gelegenen Bahnübergang entfernt. Die Ver- und Entsorgungsstation (Hersteller: Vogelsang) ermöglicht per normierten Camlock-Anschlüssen die Entsorgung von fahrzeugseitigen WC-Abwassertanks und die Auffüllung der fahrzeugseitigen Frischwassertanks. Die Anlage ist an das öffentliche Trinkwassernetz und die öffentliche Kanalisation angeschlossen.

2.3.3.3 Sozialgebäude in Containerbauform

Unmittelbar neben der WC-Ver- und Entsorgungsstation befindet sich ein Sozialgebäude in Containerbauform, das über Toilettenräume (Damen/Herren getrennt), einen Umkleideraum und einen Aufenthaltsraum verfügt.

2.3.3.4 Zugangs- und Aufstellflächen straßenseitig

Das Gelände des Betriebsstandortes Letmathe ist straßenseitig über die Bahnhofstraße erreichbar. Die Umgebungsflächen der WC-Ver- und Entsorgungsstation sowie des Sozialgebäudes sind befestigt und bieten Stellplatz für einen Müllcontainer und 2 bis 3 Pkw-Parkplätze. Die Nutzung der vorhandenen Parkplätze bedarf aufgrund der beschränkten Anzahl einer vorherigen Abstimmung mit dem Betreiber der Serviceeinrichtung. Südlich des Sozialgebäudes befindet sich eine kleine unbefestigte Grünfläche.

2.4 Betriebsstandort Siegen

Anschrift:

Abellio Rail NRW GmbH

Betriebsstandort Siegen

An der Unterführung 1

57072 Siegen

(keine Postanschrift! Postanschrift: siehe Betriebsstandort Hagen)

Öffnungszeiten: Montag – Sonntag, jeweils 22.00 bis 5.00 Uhr

2.4.1 Charakter der Anlagen

ABRN hält im Bahnhof Siegen (dort zuständiges EIU DB Netz AG) Anlagen vor, die zur Ver- und Entsorgung der Betriebsmittel für die Erbringung des regionalen SPNV dienen (Betriebsstandort Siegen). Ferner dient der Betriebsstandort Siegen als Personaleinsatzstelle. Der derzeit bestehende Ausbaustandard des Betriebsstandortes Siegen orientiert sich an den aktuell erbrachten Verkehrsleistungen im Ruhr-Sieg-Netz, für die Elektrotriebzüge vom Typ Stadler FLIRT EMU 3 und EMU 2 zum Einsatz kommen.

2.4.2 Lage der Serviceeinrichtung

Der Betriebsstandort befindet sich parallel zu den Bahnsteiggleisen des Siegener Bahnhofs im Bereich der Abstellgruppe. Er grenzt an die Straße „An der Unterführung“.

2.4.3 Beschreibung der örtlichen Infrastruktur

Der Betriebsstandort gliedert sich in folgende Bereiche:

- Außen-Gleisanlagen
- WC-Ver- und Entsorgungsstation
- Sozialgebäude in Containerbauform
- Zugangs- und Aufstellflächen straßenseitig

2.4.3.1 Gleisanlagen im Außenbereich

Die Gleisanlagen im Außenbereich dienen der Abstellung von Schienenfahrzeugen sowie deren Reinigung und Ver- und Entsorgung.

Der Betriebsstandort ist über die Schiene einseitig (von Norden her) an die Gleise des Siegener Bahnhofs angeschlossen und liegt direkt an der Weichenverbindung (Weiche 43) zu Gleis 59/65. Der Abzweig von den Hauptgleisen erfolgt über die Weiche 35 (EIU: DB Netz AG). Der Betriebsstandort kann über eine Rangierfahrt mit Fahrtrichtungswechsel von den Bahnsteiggleisen des Siegener Bahnhofs aus erreicht werden. Die Anmeldung von Rangierfahrten in den/aus dem Bereich der Serviceeinrichtung der ABRN erfolgt in der Regel über Zugfunk beim DB-Stellwerk Siegen.

Die Verfügbarkeit der Gleisinfrastruktur, wie z. B. die Besetzung von Stellwerken, ist von dem Zugangsberechtigten direkt mit der DB Netz AG abzustimmen.

2.4.3.2 WC-Ver- und Entsorgungsstation

Die Ver- und Entsorgungsstation befindet sich direkt an der Weichenverbindung (Weiche 43) zu Gleis 59/65. Die Ver- und Entsorgungsstation (Hersteller: Vogelsang) ermöglicht mit normierten Camlock-Anschlüssen die Entsorgung von fahrzeugseitigen WC-Abwassertanks und die Auffüllung der fahrzeugseitigen Frischwassertanks. Die Anlage ist an das öffentliche Trinkwassernetz und die öffentliche Kanalisation angeschlossen.

2.4.3.3 Sozialgebäude in Containerbauform

Unmittelbar neben der WC-Ver- und Entsorgungsstation befindet sich ein Sozialgebäude in Containerbauform, das über Toilettenräume (Damen/Herren getrennt) und einen Aufenthalts- sowie einen Büroraum verfügt.

2.4.3.4 Zugangs- und Aufstellflächen straßenseitig

Das Gelände des Betriebsstandortes Siegen ist straßenseitig über die Straße „An der Unterführung“ erreichbar. Die Umgebungsflächen der WC-Ver- und Entsorgungsstation

sowie des Sozialgebäudes sind befestigt und bieten Stellplatz für einen Müllcontainer und 2 bis 3 Pkw-Parkplätze. Die Nutzung der vorhandenen Parkplätze bedarf aufgrund der beschränkten Anzahl einer vorherigen Abstimmung mit dem Betreiber der Serviceeinrichtung. Das Gelände des Betriebsstandortes ist eingezäunt.

3 Entgeltgrundsätze

3.1 Allgemeines

Das jeweils für die Benutzung der Serviceeinrichtungen der ABRN erhobene Entgelt ist den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der ABRN – Preislicher Teil (NBS-PT) im Einzelnen zu entnehmen. Alle Preisangaben sind Netto-Preise.

Die Struktur der Preistabelle orientiert sich dabei an folgender Berechnungslogik:

Preisbestandteil 1:

Reine Gleismiete entsprechend der genutzten Länge (Ziff. 1.1. bis 1.4. NBS-PT)

Preisbestandteil 2:

Nutzung der Werkstatteinrichtungen, sofern notwendig (Ziff. 2.1 bis 2.8. NBS-PT)

Preisbestandteil 3:

Sonstige Leistungen, wie z.B. Rangierlok, Lotsen, Lagerflächen, Parkplätze etc. (Ziff. 3.1 bis 3.11 NBS-PT)

Für den Teil 1 (Gleismiete) sind die Lage und die bauliche Qualität des Gleises Preis bildend, dementsprechend sind die Preise für die vier verschiedenen Hallenbereiche unterschiedlich. Ferner findet eine Differenzierung in Kurzzeitnutzung (unter 8 Stunden) und ganztägige Nutzung statt. Um eine effiziente Vermarktung der vorhandenen Gleise zu ermöglichen, wird jeweils eine Mindestlänge von 30 lfd. m vermietet.

Auch für den Teil 2 (Werkstatteinrichtung) ist die Qualität der genutzten Werkstatteinrichtungen Preis bildend, wobei jeweils nur die wirklich zur Nutzung angefragten Teile der Werkstatteinrichtung auch berechnet werden.

Unter dem Teil 3 (Sonstige Leistungen) sind verschiedene weiterführende Leistungen zusammengefasst, die – mit Ausnahme der Betriebskostenverrechnung – als optional anzusehen sind. Auch hier wurde bei der Preisbildung die Qualität der angebotenen Leistung berücksichtigt.

Grundsätzlich setzen sich alle Preise der Preistabelle aus den Kostenblöcken Kapitalkosten und Betriebskosten (einschließlich Verwaltungskosten, ausschließlich Medienverbrauch) zusammen.

3.2 Laufzeitrabatt

Bei einer längerfristigen Nutzung der Serviceeinrichtung reduzieren sich die Verwaltungskosten je Nutzungstag (Kapazitätsprüfung, Vertragsabschluss, technische Abstimmungen etc.), da diese je Nutzungsvorgang in der Regel nur einmal anfallen.

Diese Kostenreduzierung bei längerfristiger Nutzung wird in Form eines Laufzeitrabattes an den Nutzer weiter gegeben. Bei sechsmonatiger Nutzung können maximal 6 % Laufzeitrabatt auf die Positionen Gleismiete und Nutzung der Werkstatteinrichtung (Ziff. 2.1 und 2.8 NBS-PT) gewährt werden, die sich an der Einsparung der Verwaltungskosten orientieren. Die Weiterberechnung von Betriebskosten ist nicht rabattfähig.

3.3 Umsatzsteuer

Die von dem Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der ABRN zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

3.4 Anreizsystem

3.4.1 Grundsätze

Der Betreiber der Serviceeinrichtung verfolgt das Ziel, seine Infrastruktur den Nutzern mit einer hohen Qualität und zeitgerecht zur Verfügung zu stellen und hat ein Anreizsystem zur Verringerung von Störungen eingeführt. Das Anreizsystem für die Serviceeinrichtung greift, wenn eine solche aufgrund technischer oder betrieblicher Aspekte nicht verfügbar ist. Hinsichtlich der Wirkungsweise ist zwischen Fällen technisch und betrieblich verursachter Nichtverfügbarkeit zu unterscheiden. Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist, dass die konkrete Nutzung der relevanten Einrichtung zwischen ABRN und dem EVU vertraglich vereinbart ist.

Generell kommt es bei dem Anreizsystem darauf an, in wessen Verantwortungsbereich die Nichtverfügbarkeit fällt. Die Verantwortung einer Partei bestimmt sich nach dem Vertretenmüssen i. S. d. §§ 276, 278 BGB. Es ist zu differenzieren zwischen der

- Verantwortung durch ABRN,
- Verantwortung durch EVU und der
- Verantwortung durch keine Partei.

3.4.2 Verantwortung durch keine Partei

Kann die Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich ABRN bzw. des EVU zugeordnet werden, findet das Anreizsystem keine Anwendung.

3.4.3. Anreizsystem bei technisch-bedingter Nichtverfügbarkeit

Eine technisch-bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn Serviceeinrichtungen aufgrund technischer Störungen nicht nutzbar sind. Die Nichtverfügbarkeit ist unverzüglich durch das EVU ABRN anzuzeigen. Gelingt es ABRN innerhalb eines Werktages ab Zeitpunkt der Meldung nicht die Störung zu beheben, so greift das Anreizsystem.

- **Verantwortungsbereich ABRN:** Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht behoben wurde, erhält das EVU ein Anreizentgelt gem. Ziffer 3.13 NBS-PT. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde.
- **Verantwortungsbereich EVU:** Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht behoben wurde, erhält ABRN ein Anreizentgelt gem. Ziffer 3.13 NBS-PT. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.

3.4.4 Anreizsystem bei betrieblich-bedingter Nichtverfügbarkeit

Eine betrieblich-bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn Serviceeinrichtungen aufgrund betrieblicher Einschränkungen nicht nutzbar sind. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU ABRN unverzüglich zu melden. Gelingt es ABRN nicht innerhalb von 4 Stunden ab Meldung und während der Öffnungszeiten der Werkstatt die Verfügbarkeit wiederherzustellen, so greift das Anreizsystem.

- **Verantwortungsbereich ABRN:** Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag, an dem die Störung angezeigt und nicht behoben wurde, erhält das EVU ein Anreizentgelt gem. Ziffer 3.13 NBS-PT. Ist ABRN in der Lage, dem Kunden in der gleichen Betriebsstelle eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Anreizentgelt.
- **Verantwortungsbereich EVU:** Für die durch betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält ABRN ein Anreizentgelt gem. Ziff. 3.13 NBS-PT.

3.5 Berücksichtigung von Investitionen Dritter

Beabsichtigt ein Nutzer der Serviceeinrichtung zur Verbesserung seiner Nutzungsmöglichkeiten eigene Investitionen im Bereich der Serviceeinrichtung vorzunehmen, so wird dies vom Betreiber der Serviceeinrichtung ausdrücklich begrüßt, sofern den zusätzlichen Anlagen keine betrieblichen Gründe entgegenstehen.

Vor Durchführung der Investitionsmaßnahme ist grundsätzlich ein Gestattungsvertrag mit dem Betreiber der Serviceeinrichtung abzuschließen, der u. a. technische Parameter, Eigentumsverhältnisse, Verbleib der Anlage nach Nutzungsende, Unterhaltungspflichten etc. regelt. Wird die Investition vollständig durch den Nutzer der Serviceeinrichtung getragen, so wird der Betreiber der Serviceeinrichtung die Nutzungsentgelte nicht aufgrund der zusätzlichen Qualität anheben, welche die vom Nutzer auf eigene Kosten eingebrachte Anlage mit sich bringt.

Werden durch die Investition des Dritten ohnehin notwendige Ersatzinvestitionen des Betreibers der Serviceeinrichtung ganz oder teilweise substituiert, so räumt der Betreiber der Serviceeinrichtung dem Investitionsträger eine Minderung der Nutzungsentgelte ein. Dabei wird die Höhe der eigentlich beim Betreiber der Serviceeinrichtung notwendigen Ersatzinvestition auf die Hälfte der Vertragslaufzeit verteilt und anteilig vom Nutzungsentgelt gemäß Preisliste abgezogen. Dabei ist eine maximale Reduzierung des Gesamtnutzungsentgeltes von 50 % je Monat möglich. Nach Nutzungsende verbleibt die so vom Betreiber der Serviceeinrichtung indirekt geförderte Anlage in jedem Fall im Eigentum des Betreibers der Serviceeinrichtung. Die tatsächlichen Kosten der Investitionsmaßnahme sind vom Investitionsträger über entsprechende Belege (Baurechnungen, Lieferscheine etc.) nachzuweisen.

3.6 Besonderes Entgelt für Leistungen außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten

Außerhalb der in Ziff. 2 genannten Öffnungszeiten ist ein Betrieb gegen ein besonderes Entgelt nach Ziff. 3.12 NBS-PT möglich. ABRN gewährleistet, entsprechend § 14 Abs. 1 S. 1 AEG einen zeitlich uneingeschränkten Anspruch auf Zugang zur Infrastruktur und zu den angebotenen Leistungen. Das besondere Entgelt errechnet sich aus den zusätzlichen Mehrkosten beim Betreiber der Serviceeinrichtung. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Serviceeinrichtung über die regelmäßigen Betriebszeiten hinaus ist

- entweder ein entsprechender Antrag bei Anmeldung (Ziff. 3.2. NBS-AT) oder
- ein Antrag mit den Angaben nach 1.5 NBS-BT.

3.7 Stornierungsentgelte (Ziff. 4.1.2 NBS-AT)

Stornierungsentgelte dienen dem Ausgleich des Schadens, den ABRN im Falle der Abbestellung oder der sonstigen Nichtinanspruchnahme von Serviceeinrichtungen erleidet. Die Bemessung des Schadens orientiert sich an den ersparten Eigenaufwendungen und der Möglichkeit der Weitervermarktung. Die in der Preistabelle (Ziff. 3.14 bis 3.16) für Serviceeinrichtungen pauschalierten Stornierungsentgelte werden anhand einer zeitlichen Staffelung berechnet.

3.8 Zahlungsverzug

Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Bei Zahlungsverzug werden ab dem 31. Tag ab Rechnungsstellung Verzugszinsen entsprechend § 288 BGB von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank erhoben.

3.9 Mahngebühren

Wird das Zahlungsziel von 30 Tagen nicht eingehalten, so wird automatisch eine 1. Mahnung versandt, die dem Nutzer der Serviceeinrichtung zusätzlich zum Verzugszinssatz mit 5,00 € in Rechnung gestellt wird.

Ist ein Rechnungsausgleich nach 45 Tagen immer noch nicht erfolgt, so wird automatisch eine 2. Mahnung versandt, die dem Nutzer der Serviceeinrichtung zusätzlich zum Verzugszinssatz mit 10,00 € in Rechnung gestellt wird.

Anlage: Antragsvordruck zur Nutzung von Serviceeinrichtungen

Das Antragsformular steht auf der Internetpräsenz

http://www.abellio.de/rail/abellio_rail_nrw/werkstattstandort.php
zum Download zur Verfügung.